



Landratsamt
Biberach

Vorbericht

Vorlage Nr. 51-001-2024

Ziffer 14 der Tagesordnung
UT-03-2024

Dezernat 5
Amt für Bauen und Naturschutz
Gerold Simon

Ausschuss für Umwelt und Technik
öffentlich am 25.06.2024

Nachbesetzung Naturschutzbeauftragte

Beschlussvorschlag:

Die Bestellung von Herrn Dieter Neubaur vom 8. Juli 2020 wird rückwirkend zum 1. Mai 2024 widerrufen.

Sachverhalt

Naturschutzbeauftragte sind nach § 59 des Landesnaturschutzgesetzes (NatSchG) Naturschutzfachbehörden, welche

- der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises angegliedert sind,
- die als deren Berater weisungsfrei sind,
- welche auf fünf Jahre bestellt werden (Wiederbestellungen sind möglich),
- ehrenamtlich tätig sind,
- Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen haben sowie
- ferner Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung durch das Land haben.

Entsprechend der VwV Naturschutzbeauftragte kann zum Naturschutzbeauftragten bestellt werden, wer:

- ausreichend Zeit für das Amt hat,
- eine naturwissenschaftliche Ausbildung durch eine Hochschulausbildung (insbesondere der Fachrichtungen Biologie, Landespflege, Geographie, Geoökologie, Agrarbiologie, Forstwissenschaften oder Agrarwissenschaften) oder eine vergleichbare Qualifikation nachweist oder fundierte Fachkenntnisse hat,
- über die erforderliche persönliche Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit verfügt,
- keine weiteren Ehrenämter ausübt, die einen Interessenkonflikt zum Amt des Naturschutzbeauftragten mit sich bringen kann (hiervon sind Mandate in Kreistagen, Stadt- und Gemeinderäten nicht umfasst),
- nicht gleichzeitig Bediensteter der unteren Naturschutzbehörden im selben Stadt- oder Landkreis ist.

Der Landkreis Biberach hat aktuell sechs Naturschutzbeauftragte, deren Gebiete der als Anlage beigefügten Gebietskarte entnommen werden können.

Zu dem Beschlussantrag:

Herr Dieter Neubauer wurde 2020 erstmalig als neuer Naturschutzbeauftragter bestellt und ist seitdem für die Gemeinden Eberhardzell, Steinhausen an der Rottum, Rot an der Rot, Berkheim und Tannheim zuständig. Die Amtszeit muss auf Wunsch von Herrn Dieter Neubauer vorzeitig enden, da er aus privaten Gründen Baden-Württemberg verlässt, was die Verwaltung sehr bedauert.

Gemäß § 59 Abs. 4 Satz 4 NatSchG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 1 LKrO muss die Bestellung bei einem Ausscheiden vor Ende der jeweiligen Amtszeit vom Kreistag widerrufen werden.

Die Stellenneubesetzung wurde in der Zeitung ausgeschrieben. Bis zur Neubesetzung werden die von Herrn Dieter Neubauer bislang betreuten Gemeinden von den Naturschutzbeauftragten Albrecht Moser und Erich Lamers kommissarisch übernommen.

Finanzielle Auswirkungen

Mehrbelastungen ergeben sich nicht. Die Aufwandsentschädigungen trägt das Land Baden-Württemberg. Der Landkreis hat für deren sonstigen Auslagen, wie beispielsweise die Fahrtkosten, einzustehen.